

Vorblatt

Entwurf eines Tierschutzgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1933 ist in seiner Zielsetzung und wissenschaftlichen Grundlage nicht mehr zeitgemäß. Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier im Sinne einer Mitverantwortung für dieses Lebewesen hat sich im Laufe der Zeit fortentwickelt. Der Tierschutz hat auch international erheblich an Gewicht und Aktualität gewonnen. In vermehrtem Maße berührt der Tierschutz Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

B. Lösung

Der Entwurf geht von der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus und erhebt zunehmend wissenschaftliche Feststellungen über tierartgemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse zu Beurteilungsmaßstäben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 722 05 – Ti 7/71

Bonn, den 7. September 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt**Grundsatz**

§ 1

Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand soll einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt**Tierhaltung**

§ 2

(1) Wer ein Tier hält oder zu betreuen hat,

1. muß dem Tier angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gewähren,
2. darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres nicht dauernd und nicht so einschränken, daß dem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, im Einzelfall Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(3) Tiere, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes in Haltung, Pflege oder Unterbringung erheblich vernachlässigt sind, können von der zuständigen Behörde dem Halter fortgenommen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich untergebracht werden, bis eine ordnungsgemäße Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere durch den Halter gewährleistet ist.

§ 3

Es ist verboten

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe von Tieren an Personen oder Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach § 8 erteilt worden ist,

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen,
4. ein Tier zu einer Abrichtung, Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder zu einer ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit offensichtlich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind; dies gilt nicht, soweit Schmerzen bei sachkundiger Abrichtung von Gebrauchshunden sowie anderer Tiere, die zur waidgerechten Jagdausübung benötigt werden, unvermeidbar sind,
5. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
6. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern,
7. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
8. einem Tier Futter dazureichen, das dem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.

Dritter Abschnitt**Töten von Tieren**

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Satz 1 gilt nicht, sofern in anderen Rechtsvorschriften die Tötung oder Tötungsart geregelt ist oder die Tötung im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vorgenommen wird. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Tötungsarten zu verbieten, zuzulassen oder vorzuschreiben, um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

Vierter Abschnitt**Eingriffe an Tieren**

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter zwei Monaten alten männlichen Rindern und Schweinen und von nicht geschlechtsreifen männlichen Ziegen, Schafen und Kaninchen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
2. für das Enthornen von unter vier Monaten alten Rindern sowie für das Enthornen von Rindern bis zu einem Alter von zwei Jahren mittels elastischer Ringe,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tagen alten Ferkeln sowie von unter acht Tagen alten Lämmern,
4. für das Kürzen der Rute von unter acht Tagen alten Welpen, wenn diese Hunde nach den Grundsätzen waidgerechter Jagdausübung bei der Jagd verwendet werden sollen,
5. für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 6

Verboten ist die vollständige oder teilweise Amputation von Körperteilen eines Wirbeltieres, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. wenn der Nutzungszweck des Tieres den Eingriff erforderlich macht und dem Eingriff tierärztliche Bedenken im Einzelfall nicht entgegenstehen oder ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt oder
3. bei Tierversuchen im Rahmen eines nach diesem Gesetz genehmigten Versuchsvorhabens.

Eingriffe nach Satz 2 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; in den Fällen der Nummer 3 und des § 5 Abs. 3 können sie auch von anderen Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 7

Wer an Tieren zu Versuchszwecken Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, vornehmen will, hat dies vor Beginn der Versuche der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 8

(1) Wer an Wirbeltieren zu Versuchszwecken Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, vornehmen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur Einrichtungen von wissenschaftlichen Hochschulen sowie anderen Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben, erteilt werden. In der Genehmigung sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter zu benennen.

(2) Tierversuche mit operativen Eingriffen dürfen nur von Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Veterinärmedizin oder der Medizin, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, sonstige Tierversuche nur von Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann in besonders begründeten Fällen für Tierversuche mit operativen Eingriffen Ausnahmen von Satz 1 mit der Maßgabe zulassen, daß Personen, die diese Eingriffe vornehmen, die erforderlichen Fachkenntnisse haben und daß die Eingriffe nur unter Aufsicht eines in Satz 1 bezeichneten Tierarztes oder Arztes durchgeführt werden. Die Personen, die die Versuche durchführen, müssen, wenn die Genehmigung einer Einrichtung erteilt ist, bei der Einrichtung beschäftigt sein.

(3) Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so ist dies von dem Inhaber der Genehmigung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In diesem Falle gilt die Genehmigung weiter, wenn die zuständige Behörde sie nicht innerhalb eines Monats widerruft.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. dargelegt wird, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere zumutbare Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind und
 - a) die Versuche zur Vorbeuge, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch oder Tier erforderlich sind,
 - b) die Versuche wissenschaftlichen Zwecken dienen oder
 - c) für die Versuche ein sonstiges berechtigtes Interesse nachgewiesen wird,

2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche ergeben,
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel sowie die personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche vorhanden sind und
4. die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

(5) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird; sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder den Vorschriften des § 9 wiederholt oder grob zuwidergehandelt worden ist.

(6) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnungen durchzuführen sind oder
2. Impfungen, Blutentnahmen und sonstige Maßnahmen diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und der Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden der Menschen oder Tiere, der Erkennung der Schwangerschaft oder Trächtigkeit oder der Gewinnung oder Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen.

§ 9

(1) Für die Durchführung von Tierversuchen gilt folgendes:

1. Die Versuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.
2. Versuche an Wirbeltieren, die nach zoologischer Systematik den höheren Tieren zugerechnet werden, sind nur dann erlaubt, wenn Versuche an niederen Wirbeltieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Warmblütige Tiere sollen nur dann Verwendung finden, wenn Versuche an kaltblütigen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit sie für den verfolgten Zweck unvermeidlich sind.

4. Die Versuche dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der Zweck des Versuchs schließt nach dem Urteil des Leiters des Versuchsvorhabens eine Betäubung aus oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 kann die Betäubung auch von den in § 8 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. An einem unbetäubten Tier darf nur einmal ein schmerzhafter Eingriff oder eine schmerzhaft unblutige Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß ein weiterer schmerzhafter Eingriff oder eine weitere schmerzhaft unblutige Behandlung für den verfolgten Zweck des Versuchs unerläßlich ist.

5. Wird bei einem betäubten Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen, so darf dieses Tier für ein anderes Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden.

6. Nach Abschluß eines Versuchs ist jedes hierbei verwendete überlebende Tier der Gattung Einhufer, Paarhufer, Affe, Halbaffe, Hund, Katze oder Kaninchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Ist nach dem Urteil des Tierarztes ein Weiterleben des Tieres nur unter Leiden möglich, muß das Tier unverzüglich schmerzlos getötet werden. Tiere anderer Gattungen sind gleichfalls zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Versuch durchgeführt hat, erforderlich ist.

Für die Einhaltung der Vorschriften nach Nummern 1 bis 6 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

(2) Über Versuche an Tieren sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit diesem verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubte Versuche an höheren Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhandigen, sofern die zuständige Behörde sich nicht mit einer kürzeren Aufbewahrungsfrist einverstanden erklärt hat.

(3) Werden Hunde oder Katzen zu Versuchszwecken erworben, so sind in den Aufzeichnungen nach Absatz 2 zusätzlich Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben.

(4) Für Tierversuche nach § 8 Abs. 6 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt**Eingriffe zu Ausbildungszwecken****§ 10**

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 6 bis 8 sind nicht anzuwenden bei Eingriffen oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und an Tieren im Rahmen

1. einer Ausbildung oder Fortbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung oder
2. einer Ausbildung für veterinärmedizinische oder medizinische Heilhilfsberufe oder für naturwissenschaftliche Hilfsberufe vorgenommen werden.

(2) Eingriffe oder Behandlungen nach Absatz 1 müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden. Dieser muß die erforderlichen Fachkenntnisse haben und bei operativen Eingriffen über eine abgeschlossene Hochschulbildung der Veterinärmedizin oder der Medizin, bei sonstigen Eingriffen oder Behandlungen über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche Hochschulbildung verfügen. Soweit die Eingriffe oder Behandlungen nicht Versuche sind, gilt § 9 entsprechend.

Siebenter Abschnitt**Tierhandel****§ 11**

(1) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat dies bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Personen, die mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem eigenen Betrieb handeln, sowie für Züchter, die eingetragenen Züchtervereinen angehören und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins Tiere halten, züchten und handeln.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Personen, die gewerbsmäßig

1. einen Reitstall unterhalten,
2. Tiere zur Schau stellen. Uben diese Personen die Tätigkeit als Reisegewerbe aus, so ist die Anzeige der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde zu erstatten.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewerbsmäßig

1. mit Tieren handelt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2,
2. einen Reitstall unterhält oder
3. Tiere zur Schau stellt,

hat dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Achter Abschnitt**Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot****§ 12**

Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen.

Neunter Abschnitt**Ermächtigungen, Mitwirkung von Zolldienststellen****§ 13**

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften über deren Haltung, Pflege und Unterbringung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. Art und Umfang einer Beschränkung der natürlichen Bewegungs- oder Gemeinschaftsbedürfnisse von Tieren,
2. Anforderungen an Räume, Käfige, andere Behältnisse oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde- und Fütterungsvorrichtungen,
3. Anforderungen an Lichtverhältnisse, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung sowie Frischluftzufuhr bei der Unterbringung von Tieren,
4. Wartung und Pflege sowie Überwachung von Tieren durch den Tierhalter oder Betreuer.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften, insbesondere über die Verladung, Entladung, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Tiere zu erlassen, soweit dies zum Schutz der Tiere bei der Beförderung im Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr erforderlich ist.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der

Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

Zehnter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

§ 16

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude, Transportmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen, in denen Tiere gehalten werden, betreten und, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Elfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Roheit offensichtlich erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende offensichtlich erhebliche Schmerzen oder Leiden
 zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
2. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 einen Wechsel in der Person nicht anzeigt,
3. einer nach § 8 Abs. 5 Satz 1 für einen Versuch an einem Wirbeltier festgesetzten Beschränkung oder Auflage zuwiderhandelt oder
4. die Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält oder zu betreuen hat, bei der Haltung, Pflege, Unterbringung oder Beförderung ohne vernünftigen Grund offensichtlich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
4. an einem Wirbeltier entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt, ohne Tierarzt zu sein oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 eine Betäubung ohne Erlaubnis vornimmt,

5. dem Verbot der Amputation nach § 6 Satz 1 zuwiderhandelt oder eine zulässige Amputation entgegen § 6 Satz 3 vornimmt,
6. entgegen § 7 oder § 21 Satz 1 einen Versuch nicht anzeigt oder entgegen § 8 Abs. 1 ein Versuchsvorhaben an einem Wirbeltier ohne Genehmigung vornimmt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Tierversuche ohne die geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis durchführt oder von Personen durchführen läßt, die die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis nicht haben,
8. entgegen § 9 Abs. 1 als Leiter eines Versuchsvorhabens oder als sein Stellvertreter nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sorgt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 Name oder Anschrift des Vorbesitzers nicht angibt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als verantwortlicher Leiter die Aufsicht bei Eingriffen oder Behandlungen führt, ohne die in Absatz 2 Satz 2 geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis zu haben,
12. entgegen § 12 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt oder hält,
13. entgegen § 16 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 16 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden, Transportmitteln oder Wohnräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet,
14. einer nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 13 oder § 14 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
15. einer Vorschrift der §§ 1 bis 5 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 bezieht, können eingezogen werden.

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht ver-

urteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer ein Tier hält, obwohl ihm dies strafgerichtlich verboten ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an Tieren zu Versuchszwecken Eingriffe oder Behandlungen vornimmt oder vornehmen läßt, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können und für die ihm eine Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren auf Grund bisheriger geltender Rechtsvorschriften erteilt war, hat die Anzeige nach § 7 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. Über die Weitergeltung einer bisher erteilten Erlaubnis als Genehmigung nach § 8 Abs. 1 entscheidet die zuständige Behörde.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516);
3. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539);

4. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes (Tierschutzvereine) vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004);
5. § 6 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13);

Nordrhein-Westfalen

6. das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 16. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 437), mit Ausnahme der durch Artikel I Nr. 1 in das Tierschutzgesetz eingefügten §§ 4a und 4b.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der 5. Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 2. Juli 1969 die Bundesregierung ersucht, alsbald ein umfassendes neuzeitliches Tierschutzgesetz vorzulegen. Dieses Gesetz soll das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 ablösen, das hinsichtlich seiner Vorstellungen, seiner Zielsetzung und seiner wissenschaftlichen Grundlage den an ein zeitgemäßes Tierschutzgesetz zu stellenden Anforderungen nicht mehr gerecht wird.

Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier im Sinne einer Mitverantwortung für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen hat im Laufe der Zeit eine stete Fortentwicklung erfahren. So hat der Tierschutz national wie international in den letzten Jahren erheblich an Gewicht und Aktualität gewonnen. Seine Auswirkungen berühren in vermehrtem Maße Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Verwaltung. Internationale Organisationen, wie der Europarat in Straßburg, tragen diesen Erkenntnissen in ihrer politischen wie sachlichen Arbeit bereits Rechnung.

Infolge der Entwicklung der Wirtschaftsformen, der Wissenschaft und Technik stehen sich häufig wirtschaftliche und wissenschaftliche sowie ethische Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes gegenüber. Sinn und Ziel neuer gesetzlicher Regelungen muß es daher sein, diese unterschiedlichen Gesichtspunkte in Einklang zu bringen. Eine so weitgespannte Aufgabe ist nur im Rahmen eines neuzeitlichen, bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes zu lösen.

An der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes hält auch dieses Gesetz fest. Jedoch werden die Beurteilungsmaßstäbe, nämlich die Verpflichtung zum Schutz der Tiere in erster Linie aus den Empfindungen des Menschen zu begründen und gefühlsbetont zu sehen, zunehmend durch exakte und repräsentative wissenschaftliche Feststellungen über tierartgemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse ersetzt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind insbesondere die Vorschriften über Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren abgefaßt und die Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren den aus der Sicht des Tierschutzes heute gebotenen Beschränkungen bezüglich Zuverlässigkeit, Umfang und Überwachung angepaßt worden.

Die Entwicklung zur Massentierhaltung ist im letzten Jahrzehnt weltweit erfolgt; sie muß als ökonomisch gegeben angesehen werden. Die Bedeutung dieser Frage hat der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung vom 2. Juli 1969 betont.

Dieses Gesetz gestattet in besonderem Maße die Berücksichtigung der sich aus der Haltung derartiger großer Nutztierbestände auf begrenztem Raum in neuzeitlichen Haltungssystemen (Massentierhaltung)

ergebenden zahlreichen tierschutzrelevanten Fragen. Bis zum Wirksamwerden supranationaler Regelungen auf diesem Gebiet müssen daher nationale Vorschriften diesen Bereich aus der Sicht des Tierschutzes erfassen. Das Gesetz unterstützt außerdem zugleich nachdrücklich Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Tierschutzkonvention, wie sie im Europarat erkennbar und vom Deutschen Bundestag ausdrücklich gefordert worden sind.

Mit der Ausweitung des Verkehrswesens und der damit verbundenen erheblichen Zunahme der Beförderung lebender Tiere aller Art, oft über weite Strecken – zu Lande, zu Wasser und in der Luft – sind besondere Regelungen erforderlich geworden. In diese sind auch die Anforderungen des von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Dezember 1968 unterzeichneten Übereinkommens des Europarates über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport einzubeziehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 20 des Grundgesetzes (Tierschutz).

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die durch die Ausführung des Gesetzes den Ländern entstehenden Kosten halten sich im Rahmen der beim Vollzug des bisher geltenden Tierschutzgesetzes anfallenden Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Gesetz definiert nicht den Begriff „Tier“, geht aber davon aus, daß keine Tierart ausgeschlossen ist. Somit umfaßt dieser Begriff nicht nur Haustiere, sondern auch die freilebende Tierwelt einschließlich der niederen oder schädlichen Tiere. Nach den in diesem Gesetz festgelegten Tatbestandsmerkmalen soll sich der Schutz jedoch in erster Linie auf solche Tiere erstrecken, die einer Empfindung von Schmerz oder Leiden fähig sind. Daher soll die Schutzbedürftigkeit in der Regel dort enden, wo ein Empfindungsvermögen des Tieres nicht mehr zu erwarten ist.

Bei der Anlage des Gesetzes ist von dem Grundsatz eines ethischen Tierschutzes ausgegangen worden; daraus ergibt sich eine um die Schutzbedürftigkeit des Lebens des Tieres erweiterte Zielsetzung gegenüber dem bisherigen Tierschutzgesetz. Künftig wird daher nicht mehr allein das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Freiseins von Schmerz oder Leid und die Unversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schaden, sondern auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt. Diese Erweiterung wird zudem den heutigen Vorstellungen über die Notwendigkeit eines umfassenden Lebensschutzes gerecht. Eine solche Konzeption steht nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen.

Zu § 2:

Jedermann, in dessen Obhut sich ein Tier – auch nur vorübergehend – befindet, ist gehalten, dem Tier unter Berücksichtigung seiner Entwicklungs-, Anpassungs- oder Domestikationsstufe angemessene artgemäße Nahrung und Pflege angedeihen zu lassen. Dies ist im allgemeinen dann der Fall, wenn gestörte körperliche Funktionen, die auf zu vertretende Mängel oder Fehler in Ernährung oder Pflege zurückgeführt werden, nach den Regeln der tierärztlichen Kunst oder nach anderen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht feststellbar sind. Darüber hinaus sollen bei der Unterbringung des Tieres die wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse der Verhaltensforschung angemessene Berücksichtigung finden. Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn die angeborenen, arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster des Tieres durch die Unterbringung nicht so eingeschränkt oder verändert werden, daß dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden an dem Tier selbst oder durch ein so gehaltenes Tier an einem anderen Tier entstehen. Auszugehen ist davon, daß das Wohlbefinden des Tieres im wesentlichen auf einem ungestörten, artgemäßen sowie verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht. Schmerz und Leiden sind danach Reaktionen des Tieres auf Einwirkungen jeder Art, die zu nachhaltiger Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder zusätzlich zu Abwehrreaktionen von seiten des Tieres führen. Eine bleibende Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres infolge Schmerzen oder Leiden ist als Schaden anzusehen.

Die Nichterfüllung der in Absatz 1 enthaltenen Forderungen wird nicht immer mit hinreichender Sicherheit nachweisbar sein.

Hingegen ist bei einer Zuwiderhandlung gegen eine nach Absatz 2 angeordnete behördliche Maßnahme diese Sicherheit ausreichend gegeben.

Die in Absatz 3 enthaltene Vorschrift hat ihr Vorbild in § 11 Abs. 3 des bisher geltenden Tierschutzgesetzes. Sie dient dem unmittelbaren Schutz des Tieres und hat sich erfahrungsgemäß bewährt. Sie bietet der zuständigen Behörde unabhängig von der Einleitung oder Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens die notwendige Handhabe, erheblich vernachlässigte Tiere auf Kosten des Besitzers anderweitig pfleglich unterzubringen.

Zu § 3:

Hier werden bestimmte Verbotstatbestände aufgeführt, die von besonderem Gewicht sind und erfahrungsgemäß häufiger vorkommen. Dabei ist unabwiesbaren praktischen Erfordernissen in wohlabgewogenem Umfang Rechnung getragen.

Zu § 4:

Wirbeltiere reagieren infolge ihrer differenzierten Innervierung im Hinblick auf Schmerzregung, Schmerzleitung und Schmerzempfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker. Es muß daher sichergestellt werden, daß eine Tötung dieser

Tiere möglichst schmerzfrei erfolgt. Deshalb sind nicht nur hinsichtlich des Tötungsvorganges entsprechende Anforderungen geboten, sondern es sind auch die zur Tötung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten von den Personen, die eine Tötung vornehmen, zu verlangen.

Bestimmte Tötungsarten, wie das Totwerfen lebender Tiere usw., sind aus der Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Wegen tierartbedingter Reaktionsunterschiede kann es andererseits aber auch notwendig werden, bestimmte Tötungsarten vorzuschreiben oder zuzulassen.

Zu § 5:

Grundsätzlich ist jedes Tier, das einer Schmerzempfindung fähig ist, im Falle eines schmerzhaften Eingriffes vorher zu betäuben. Der Begriff „Betäubung“ umfaßt hier die örtliche wie die allgemeine Schmerzausschaltung, ebenso aber auch die medikamentelle Inaktivierung.

Die im zoologischen Sinne höher organisierten Wirbeltiere reagieren im Vergleich zu den wirbellosen Tieren im Hinblick auf Schmerzempfindung wesentlich differenzierter. Unter den Wirbeltierarten verfügen die warmblütigen über ein besonders ausgeprägtes Schmerzempfinden. Ihre Betäubung erfordert demgemäß besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Physiologie und der Betäubungslehre, verbunden mit entsprechenden praktischen Fähigkeiten.

Das Einfangen entkommener Tiere sowie ein Haftwerden wilder oder bössartiger Tiere ist in besonderen Fällen nur über eine Inaktivierung dieser Tiere mittels aus Handfeuerwaffen verschossener Projektile, die Träger eines Betäubungsmittels sind, möglich. Auch dieses Betäubungsverfahren kann nur Sachkundigen zugestanden werden. Bei den Ausnahmen ist an Zoologische Gärten, Tierparke u. ä. Einrichtungen gedacht, in denen bestimmten sachkundigen Personen die Erlaubnis erteilt werden kann, dieses Verfahren anzuwenden.

In Absatz 2 sind einzelne Eingriffe aufgeführt, die auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes an bestimmten Tieren ohne Betäubung vorgenommen werden können. Hierbei handelt es sich um erfahrungsgemäß schadlos vertragene geringfügige Eingriffe, die entweder sehr schnell erfolgen oder die Schmerzempfindung junger Tiere noch nicht oder nur unbedeutend berühren. Es muß gewährleistet sein, daß die Eingriffe nur nach Verfahren und Methoden durchgeführt werden, die Schmerzen oder Leiden nach Möglichkeit ausschließen. Der Regelung dieses Bereichs dient die Ermächtigung in Absatz 4.

Zu § 6:

Diese Vorschrift unterbindet das vollständige oder teilweise Absetzen von Körperteilen eines Tieres insbesondere im Hinblick auf modische Exterieurvorstellungen. Auch das Ausreißen von Körperteilen eines Tieres, z. B. auf Grund von Gewohnheiten des Luxusverzehr, soll hiermit unterbunden werden. Amputationen sind bei erkrankten Tieren

auf Grund tierärztlicher Indikation zulässig; sie können jedoch auch bei gesunden Tieren vorgenommen werden, sofern der Nutzungszweck des Tieres dies unabweisbar verlangt, das wird in der Regel bei Kastrationen der Fall sein.

Ferner wird geregelt, welche Eingriffe Tierärzten vorbehalten sind und welche beispielsweise auch von Kastrierern vorgenommen werden dürfen.

Zu § 7:

In Wissenschaft und Wirtschaft sind in zunehmendem Maße Tierversuche unvermeidbar. Straffe Regelungen und Überprüfbarkeit solcher Versuche sind jedoch notwendig. Daher müssen alle derartigen Eingriffe zu Versuchszwecken, die mit einer Beeinträchtigung des Tieres verbunden sein können, unter Anzeigepflicht gestellt werden.

Zu § 8:

Wegen der erhöhten Schmerzfähigkeit sind für Versuche an im zoologischen Sinne höher organisierten Tieren Sonderregelungen erforderlich. Diese Versuche sind nur nach Erteilung einer Genehmigung zulässig. Die Verantwortlichkeit für die Versuchsdurchführung ist dabei auf bestimmte fachkundige Personen abgestellt. Es ist eine jedermann bindende ethische Verpflichtung und damit ein berechtigtes Anliegen der Öffentlichkeit, das Ausmaß der Versuche an Tieren so gering wie möglich zu halten und zu erreichen, daß Tierversuche soweit möglich durch Versuche an nicht schmerzfähiger Materie ersetzt werden. Daher hat die genehmigungerteilende Behörde zu prüfen, ob das beantragte Versuchsvorhaben erforderlich ist, der Leiter eines solchen Vorhabens die notwendige Integrität besitzt und insbesondere einwandfreie Versuchsanlagen vorhanden sind.

Ausnahmen vom Genehmigungszwang sind u. a. für Tierversuche im Rahmen richterlicher Anordnungen sowie für Tierversuche, die beispielsweise nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, vorgesehen und auch vertretbar.

Zu § 9:

Die zuständigen Behörden sowie die verantwortlichen Leiter von Versuchsvorhaben finden hier die wichtigsten, für eine wirksame Überwachung unerläßlich zu beachtenden Grundsätze. Schließlich wird eine dem gleichen Zweck dienliche und ins Einzelne gehende Aufzeichnungspflicht begründet. Da Hunde oder Katzen erfahrungsgemäß von Händlern oft formlos im Land aufgekauft werden, enthält der Absatz 4 Zusatzvorschriften für die Aufzeichnung des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers so erworbener Tiere.

Zu § 10:

Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildungstätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen usw. sind unentbehrlich. Sie werden seit je her unter besonderer Sorgfalt und

Sachkunde vorgenommen. Sie können demgemäß von den besonderen Beschränkungen, wie sie sonst für Versuche an Tieren zu fordern sind, freigestellt werden. Eine fachkundige Durchführung ist jedoch auch hier gefordert. Die Grundsätze der Überwachung, wie sie auch bei Tierversuchen gefordert werden, gelten hier entsprechend.

Zu § 11:

Nach dieser Vorschrift wird von jedermann, der mit lebenden Tieren gewerbsmäßig handelt, aus der Sicht des Tierschutzes gefordert, daß er diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigt; dies gilt gleichermaßen für Schausteller von Tieren und Reitstallinhaber. Soweit jedoch Inhaber landwirtschaftlicher Nutztierbetriebe selbst gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere weggeben, ist dieser Handel von der Anzeigepflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, daß die betreffenden Personen in besonderem Maße mit der Haltung und Pflege ihrer Tiere vertraut sind. Eine gleiche Ausnahme erscheint auch für Züchter vertretbar, die einem eingetragenen Züchterverein angehören und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins Tiere halten, züchten und handeln; innerhalb solcher Züchtervereine werden die betreffenden Tiere besonders pfleglich behandelt und unterliegen diesbezüglich strengen Kontrollbestimmungen. Die Vorschrift gilt somit nur für den allgemeinen Handel mit Tieren aller Art, beispielsweise auch für den zunehmend zu beobachtenden Handel mit Hunden, für den Handel mit Tieren in Zoofachhandlungen aber auch für den Handel mit Pferden außerhalb des o. a. landwirtschaftlichen Nutztierhandels.

Absatz 3 räumt eine angemessene Frist für Anzeigen bereits bestehender Betriebe ein.

Zu § 12:

Es ist davon auszugehen, daß in anderen Ländern andere Anschauungen über Tierschutz und Tierbehandlung bestehen können. Um zu verhindern, daß unter Zugrundelegung anderer Maßstäbe des Tierschutzes Tiere, die an den Folgen tierschutzwidriger Handlungen leiden, zum Gegenstand kommerzieller Interessen werden, ist es erforderlich, schon die Einfuhr solcher Tiere zu verbieten. Da diese Tiere aber unter Umständen bei der Einfuhr nicht immer erfaßt werden, muß auch das Handeln und das gewerbsmäßige Halten im Geltungsbereich dieses Gesetzes verboten werden.

Zu § 13:

Mindestforderungen des Tierschutzes bestehen vor allem in der Aufrechterhaltung essentieller Funktionskreise des arteigenen angeborenen Verhaltensinventars der Tiere und müssen im Interesse des Tieres allgemein durchgesetzt werden. Sie werden in entsprechenden Verordnungen ihren Niederschlag finden, zu denen hier die erforderlichen Ermächtigungen gegeben sind. Diese Mindestforderungen basieren nicht zuletzt auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen der Verhaltensforschung beim

Tier in jüngster Zeit. Dabei werden die zu erlassenden Verordnungen insbesondere berücksichtigen müssen, daß die durch verschiedene Ursachen weltweit begründete Notwendigkeit einer Mechanisierung und Rationalisierung in der tierischen Erzeugung zur Intensivtierhaltung mit tausenden von Nutztieren in neuzeitlichen Haltungssystemen geführt hat. Auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland, in dem derartige Haltungssysteme in der Regel seit längerem bestehen, muß sich der deutsche Nutztierhalter dieser sogenannten Massentierhaltung bedienen. Es ist inzwischen bekannt, daß optimale Wirtschaftlichkeit besonders bei diesen Intensivtierhaltungen in hohem Maße auch von der Beachtung der Mindestforderungen des Tierschutzes abhängt.

Im Rahmen des Tierschutzes liegt auch der Schutz des Wildes insoweit, als solche Tiere zeitweise einer besonderen Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit durch technische Einrichtungen wie Mähmaschinen ausgesetzt sind. Hier soll durch Regelungen im Rahmen von Rechtsverordnungen eingegriffen werden, die, basierend auf Erkenntnissen des arteigenen Verhaltens der betreffenden Tiere, Wildschutzvorrichtungen z. B. akustischer, mechanischer oder optischer Art an Maschinen oder auf Arealen, von denen solche Gefahren für Tiere ausgehen, vorschreiben.

Bisher in anderen Rechtsbereichen enthaltene Regelungen für eine tierschutzgerechte Beförderung von Tieren sollen künftig einheitlich und umfassend im Rahmen von Rechtsvorschriften nach diesem Gesetz geregelt werden, wobei unter anderem auch der Luftverkehr als moderner Verkehrsträger berücksichtigt wird. In diese Regelungen werden auch die materiellen Vorstellungen des von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Dezember 1968 unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport nach Ratifizierung des Übereinkommens einbezogen. Entsprechende Ermächtigungen zum Erlaß derartiger Rechtsverordnungen sind daher hier verankert.

Zu § 14:

Zur Durchsetzung der Vorschriften über das Verbringen von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist eine Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen – hier Zolldienststellen – erforderlich. Die hierzu notwendige Ermächtigung lehnt sich an eine entsprechende Regelung im § 2a des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) sowie im § 47 des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechtes – Bundestagsdrucksache 73/71 – an.

Zu § 15:

Absatz 1 bestimmt, daß die Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung usw. dieses Gesetzes anfallen, in den Ländern von Behörden wahrzunehmen

sind. Damit soll eine Vereinheitlichung sowohl der Ahndung von tierschutzwidrigen Handlungen als auch des Meldewesens erreicht werden.

In Absatz 2 ist die Beteiligung sachverständiger Personen angesprochen. Bei der Beurteilung tierschutzrelevanter Fragen kann auf die Mitarbeit von sachkundigen Personen nicht verzichtet werden. Die Sachverständigenaussage gewinnt vielmehr bei Verwirklichung der Vorstellung und Zielsetzung des Gesetzes erheblich an Bedeutung. Zur Unterstützung der Behörde bei der Durchführung und Überwachung des Gesetzes ist der beamtete Tierarzt besonders berufen, da er durch Ausbildung und Erfahrung im Beruf die größtmögliche Kenntnis über das Tier und sein Verhalten besitzt. Aus diesen Erwägungen ist er hier besonders benannt; das schließt nicht aus, daß sich die Behörden auch anderer Sachverständiger bedienen können.

Unter Berücksichtigung des Artikels 87b des Grundgesetzes ist es vertretbar und auch zweckmäßig, für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, die Durchführung des Gesetzes den Dienststellen der Bundeswehr zu überlassen (Absatz 3).

Zu § 16:

Diese Vorschrift begründet eine allgemeine Auskunftspflicht, die sich auf alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte bezieht. Ohne eine solche Auskunftspflicht lassen sich die notwendigen Maßnahmen des Tierschutzes nicht durchführen. Da sich tierschutzwidrige Handlungen oftmals nicht im Licht der Öffentlichkeit abspielen, kann es auch erforderlich werden, Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen zu betreten sowie Geschäftsunterlagen einzusehen.

Absatz 3 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Zu § 17:

Die Vorschrift enthält nur die Tatbestände, die wegen ihrer Bedeutung und wegen ihres kriminellen Unrechtsgehalts mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Die im bisher geltenden Tierschutzgesetz angedrohten Strafen standen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlungen. Darunter hat in der Vergangenheit vielfach die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften gelitten.

Zwar ist jede Tötung eines Tieres, soweit sie ohne vernünftigen Grund erfolgt, sowie jede tierquälerische Handlung wegen der relativen Wehrlosigkeit des Tieres besonders verwerflich und strafwürdig; unter Strafe gestellt werden jedoch nur Tötungen oder tierquälerische Handlungen an Wirbeltieren. Strafbare Handlungen an Tieren einer im zoologischen Sinne niederen Entwicklungsstufe unterliegen zwar denselben ethischen Beurteilungsmaßstäben, Tötungen oder tierschutzwidrige Handlungen an

diesen Tieren brauchen aber wegen der im Vergleich zu Wirbeltieren deutlich verminderten Empfindungsfähigkeit nicht unter Strafe gestellt zu werden.

Zu § 18:

In den von § 17 nicht erfaßten Fällen tierschutzwidriger Handlungen kann die Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der nach ihm zu erlassenden Rechtsverordnungen schneller und damit wirksamer durch Ahndung als Ordnungswidrigkeiten ausreichend erreicht werden. Dabei wird zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Tatbeständen unterschieden, soweit dies angezeigt erscheint. Die Höhe der Bußgelddrohung soll deutlich machen, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Tierschutzgesetz beizumessen ist.

Zu § 19:

Die Möglichkeit, Tiere einzuziehen, an denen eine strafbewehrte Handlung begangen worden ist, war schon im bisher geltenden Recht vorgesehen. Für

die Beibehaltung dieser bewährten Regelung besteht ein praktisches Bedürfnis.

Zu § 20:

Das bisher geltende Tierschutzgesetz kennt bereits eine vergleichbare Regelung. Der Schutz des Tieres erfordert es, daß eine entsprechende Vorschrift auch in dieses Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 21:

Damit nach bisher geltendem Recht genehmigte Tierversuche reibungslos auch im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt werden können, enthält die Vorschrift die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu § 22:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 23:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Präambel

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Durch das Gesetz sollen den Zolldienststellen außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs nach Artikel 87 Abs. 1 GG neue Aufgaben übertragen werden, die über ihren bisherigen Aufgabenbereich hinausgehen und nicht nur von der Hauptstelle, sondern auch von ihrem Verwaltungsunterbau wahrzunehmen sind. Die Übertragung dieser Aufgaben ist daher nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

2. Zu § 2

In Absatz 1 ist nach dem Wort „hält“ das Wort „betreut“ einzufügen.

Begründung

Durch die Neufassung werden auch die Fälle erfaßt, in denen ein Tier weder gehalten wird noch aufgrund abgeleiteter Rechtspflicht zu betreuen ist.

3. Zu § 3

a) Nummer 4 zweiter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„dies gilt nicht, soweit derartige Schmerzen bei sachkundiger Abrichtung von Tieren, die zur waidgerechten Jagdausübung benötigt werden, sowie von Dienst- und Gebrauchshunden unvermeidbar sind,“.

Begründung

Die vorgesehene Ausnahme muß auch auf Diensthunde der Polizei und anderer Verwaltungen sowie auf Tiere, die entsprechend ausgebildet werden, ausgedehnt werden.

b) In Nummer 8 ist nach dem Wort „offensichtlich“ das Wort „erhebliche“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

4. Zu § 4

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.“

Begründung

§ 4 Abs. 1 Satz 2 regelt Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf die Tötungsvorschriften in anderen Rechtsbereichen (z. B. Jagdrecht, Schlachtrecht, Viehseuchenrecht). Mit der Neufassung soll sichergestellt werden, daß auch diese Tötungen unter Wahrung der Forderungen des Tierschutzes (Vermeidung von Schmerzen oder Leiden) vorgenommen werden dürfen.

5. Zu §§ 7 und 8 Abs. 1

a) § 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Wer zu Versuchszwecken Tiere für Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, verwenden will, hat dies vor Beginn der Versuche der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

b) § 8 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Anzeigepflicht nach § 7 und die Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht nur für Versuche gelten, die durch unmittelbare Eingriffe oder Behandlungen an (Wirbel-)Tieren vorgenommen werden, sondern auch für Behandlungsweisen, in denen ohne physische Eingriffe lediglich auf die Psyche des Tieres eingewirkt wird (psychologische Tests).

6. Zu § 8

- a) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Worten „eines Monats“ die Worte „nach Eingang der Anzeige“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Zeit nicht von der Absendung der Anzeige rechnet und dadurch die Entscheidung der zuständigen Behörde nicht über Gebühr zeitlich eingeschränkt wird, zumal wenn Nachprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 5 erforderlich werden.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

- „a) die Versuche zur Vorbeuge, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch oder Tier erforderlich sind oder
b) die Versuche sonst wissenschaftlichen Zwecken dienen,“

und Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Ein „sonstiges berechtigtes Interesse“ soll nicht eingeräumt werden, weil sonst unter Umgehung der Einschränkungen der Buchstaben a und b die Möglichkeit geschaffen wird, für jeden sonstigen Zweck Tierversuche durchzuführen. Im übrigen wird in der Begründung zu § 8 das berechtigte Anliegen der Öffentlichkeit hervorgehoben, das Ausmaß der Versuche an Tieren so gering wie möglich zu halten.

7. Zu § 9

- a) In Absatz 1 Nr. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn der Versuch offensichtlich keine Schmerzen, Leiden oder Schäden eines Tieres zur Folge hat.“

Begründung

Viele Routineversuche verlaufen ohne Reaktion beim Tier. In diesem Falle ist das Urteil eines Tierarztes nicht erforderlich.

- b) In Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Darüber hinaus dürfen die Maßnahmen nur von Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.“

Begründung

Die genannten Maßnahmen setzen praktische Kenntnisse und Erfahrungen – auch bei Impfungen und Blutentnahmen – voraus. Durch die Erweiterung der Vorschrift wird z. B. auch erreicht, daß Impfungen und Blutentnahmen bei Tieren von geschultem Personal durchgeführt werden; dadurch werden unnötige Schmerzen und Schäden bei den Tieren vermieden.

8. Zu § 10

- a) In Absatz 1 ist das Zitat „§§ 6 bis 8“ durch das Zitat „§§ 6 und 8“ zu ersetzen und folgender Satz anzufügen: „In diesen Fällen gilt § 7 entsprechend.“

Begründung

Über die Regelung des Absatzes 2 wird eine Überwachungsverpflichtung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 letzter Satz begründet. Die Überwachung setzt eine Anzeigepflicht nach § 7 voraus, die durch die vorgeschlagene Änderung herbeigeführt wird.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „veterinärmedizinische oder medizinische“ zu streichen.

Begründung

Die Ausnahmevorschrift muß auch für die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten gelten.

9. Zu § 11

- In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 2 ist das Wort „Reitstall“ jeweils durch die Worte „Reit- oder Fahrbetrieb“ zu ersetzen.

Begründung

Pferde, die zum Fahren vermietet werden, sind den Reitpferden gleichzustellen.

10. Zu § 13

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung im Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr zu erlassen, ins-

besondere Vorschriften über die Verladung, Entladung, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Tiere.“

Begründung

Klarere Fassung der Ermächtigungsnorm.

11. Zu § 15

Absatz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Begründung

Notwendige Anpassung an § 15 Abs. 2.

12. Zu § 16

In § 16 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 0 einzufügen:

„(0) Einrichtungen, in denen an Versuchstieren Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden, ferner Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind durch die zuständigen Behörden zu beaufsichtigen.“

Begründung

Es ist erforderlich, daß in den genannten Fällen aufgrund des besonderen Gewichts dieser Bereiche die Überwachung durch die zuständige Behörde gesetzlich vorgeschrieben wird. In den übrigen Fällen obliegt es den zuständigen Behörden, im Rahmen der Durchführung des Gesetzes das Ausmaß der Überwachung festzulegen.

13. Zu § 17

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in § 17 Nr. 1 das Tatbestandsmerkmal „ohne vernünftigen Grund“ der näheren Konkretisierung bedarf, um die Strafvorschrift justitiabel zu machen. Durch die Konkretisierung sollten die als strafwürdig in Betracht kommenden Fälle (z. B. Tötung aus Mordlust oder roher Gesin-

nung) erfaßt werden. Sollte eine entsprechende Konkretisierung nicht möglich sein, so bestünden gegen die Strafvorschrift in der Fassung des Entwurfs rechtliche Bedenken.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten zu prüfen, ob der Begriff des „Wirbeltieres“, zu denen neben Säugetieren, Vögeln und Fischen auch Reptilien und Amphibien gehören, nicht eingeschränkt werden sollte.

Ferner sollte geprüft werden, ob die Höhe der vorgesehenen Strafandrohung gerechtfertigt ist.

14. Zu § 18

a) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 ist als neue Nr. 1 a in Abs. 2 einzufügen.

Begründung

Es erscheint notwendig, den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 1 auch bei fahrlässiger Begehung unter Bußgeldandrohung zu stellen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 ist nach dem Wort „hält“ das Wort „, betreut“ einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung in § 2 Abs. 1.

15. Zu § 23

In § 23 Nr. 6 sind die Zitate „4 a und 4 b“ zu ersetzen durch die Zitate „4 a, 4 b und 12 b Abs. 1, 2, 3 und 5.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung um die im § 12 b enthaltenen Zuständigkeitsregelungen ist im Hinblick auf die Regelung des § 4 b des nordrhein-westfälischen Tierschutzgesetzes erforderlich.

16. Die Bundesregierung wird gebeten, Bestrebungen zur Schaffung einer Europäischen Tierschutzkonvention im Rahmen des Europarates bzw. der Europäischen Gemeinschaften nachdrücklich zu fördern, um insbesondere die Gefahr von unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Tiererzeugung aufgrund nationaler tierschutzrechtlicher Beschränkungen zu begegnen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu den Ziffern 2, 3 a und b, 4 a und b, 5 a und b, 6 a und b, 7 b, 8 a und b, 9, 10, 11, 14 a und b, 15 zu.

Zu Ziffer 1 (Präambel)

Dem Vorschlag stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Begründung

Bei den von den Zolldienststellen nach den Vorschriften des Gesetzes wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um die Überwachung von Einfuhrverboten (§ 12). Diese Überwachungstätigkeit gehört zum herkömmlichen Aufgabenbereich der Zollverwaltung und ist daher durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gedeckt. Die Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz liegen nicht vor. Das Gesetz bedarf daher nicht der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Zu Ziffer 7 a (§ 9)

Dem Vorschlag stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Begründung

Bei Tieren der aufgeführten Tiergattungen soll durch tierärztliche Untersuchung festgestellt werden, ob an ihnen durch ihre Verwendung zu Versuchen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind. Auch wenn Tiere dieser Gattungen nur zu sogenannten Routineversuchen herangezogen werden, die vielfach zunächst ohne offensichtliche Reaktionen ablaufen, ist davon auszugehen, daß im Zuge der Versuche im Organismus der Tiere unvermeidbare Veränderungen verursacht werden, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier einhergehen. Bereits die Feststellung solcher Veränderungen muß die Weiterverwendung eines Tieres ausschließen. Die Beobachtung und Beurteilung dieser Entwicklung kann nur Personen zugestanden werden, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, insbesondere die tierartspezifischen anatomischen und physiologischen Gegebenheiten in Verbindung mit toxikologischen und anderen belasten-

den Einwirkungen im Rahmen des Versuchs zu beurteilen. Dazu ist auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung nur ein Tierarzt befähigt.

Zu Ziffer 12 (§ 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß im Sinne des Tierschutzanliegens gleich gewichtige Betriebe, wie zum Beispiel Nutztierhaltungen in neuzeitlichen Systemen, zoologische Fachhandlungen, Versuchstierhaltungen, in die Regelungen dieser Vorschrift einbezogen werden.

Zu Ziffer 13 (§ 17)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit eine Konkretisierung des § 17 Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „ohne vernünftigen Grund“ möglich ist. Sie macht jedoch im übrigen vorsorglich auf folgendes aufmerksam:

1. Wirbeltiere sind nach der zoologischen Einteilung höherorganisierte Tiere, die über ein Zentralnervensystem verfügen. Diese Tiere haben somit ein hochdifferenziertes Schmerzleitungssystem und ein ausgeprägtes Schmerzempfindungsvermögen. Es ist daher sachlich nicht vertretbar, innerhalb der Gruppe der Wirbeltiere eine Aufteilung vorzunehmen, die willkürlich erfolgen müßte.
2. Der vorgesehene Strafraum entspricht nicht nur dem geltenden Recht, sondern auch Vorstellungen des Initiativentwurfs eines Tierschutzgesetzes (Drucksache V/934). Eine Herabsetzung des Höchstmaßes der Strafandrohung ist auch im Hinblick auf den Unrechtsgehalt, der einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift in besonders schweren Fällen zukommen kann, nicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 16 (Empfehlung)

Die im Europarat erkennbaren Bestrebungen zur Schaffung einer Europäischen Tierschutzkonvention werden von der Bundesregierung seit dem Votum des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1969 mit Nachdruck unterstützt. Die Bundesregierung ist bemüht, diese Arbeiten zu beschleunigen.